Magistrat
Ordnungsverwaltung

Florstadt, den 06.11.2026

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Florstadt	10.11.2026	beschließend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Florstadt	19.11.2026	beschließend

Drucksache Nr.: VL-2026-0169

Betreff: Erlass einer Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen,Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Florstadt (Sondernutzungssatzung)

I. Beschlussvorschlag:

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Florstadt (Sondernutzungssatzung) in der vorgelegten Fassung.

II. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

III. Sachliche Darstellung:

Inanspruchnahme öffentlicher Straßen, Wege und Plätze durch Dritte bedarf, soweit sie über den Gemeingebrauch hinausgeht, grundsätzlich einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis.
Insbesondere die Aufstellung von Außenbestuhlung auf öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Vergangenheit im Wesentlichen unter Berücksichtigung der straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) behandelt .
Eine umfassende kommunale Regelung zur Steuerung und Genehmigung derartiger Sondernutzungen soll nunmehr durch den Erlass einer eigenständigen Sondernutzungssatzung geschaffen werden.
Mit dem Erlass der Sondernutzungssatzung sollen die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen durch Dritte einheitlich und rechtssicher geregelt werden.
Insbesondere sollen die Genehmigungsvoraussetzungen, die Pflichten der Erlaubnisnehmer sowie die Möglichkeit zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren verbindlich festgelegt werden.
Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Aufstellung und dem Betrieb von Alttextilcontainern. Mit dem neu geschaffenen Konzept zur Aufstellung von Alttextilcontainern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Florstadt zum 01.01.2027 besteht ein kommunales Interesse

an einer geordneten Standortverteilung, der Begrenzung der Anzahl der Sammelbehälter sowie der Vermeidung von Verschmutzungen und illegalen Ablagerungen im öffentlichen Raum.
Durch die neue Regelung soll die Stadt künftig in der Lage versetzt werden, die Nutzung öffentlicher Flächen nach einheitlichen und transparenten Kriterien zu steuern.
Die rechtlichen Grundlagen für den Erlass der Sondernutzungssatzung ergeben sich insbesondere aus den §§ 16 ff. sowie 37 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG).
Die straßenrechtlichen Anforderungen der Straßenverkehrsordnung bleiben hiervon unberührt.
Mit dem Inkrafttreten der Satzung erhält die Stadt Florstadt eine einheitliche rechtliche Grundlage für die Genehmigung, Steuerung und Überwachung von Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum.

Peer Behse

Anlage(n):
1 Konzept zur Aufstellung von Alttextilcontainern auf öffentlichen Straßen
2 Sondernutzungssatzung Entwurf